

# 4. BERLINER ENERGIETREFF

## NABEG und EuGH: gebremste Beschleunigung?

---

### NABEG – weiteres Gesetz zur Beschleunigung des Netzausbaus

Rechtsanwalt Dr. Dominik Greinacher  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Berlin, 21. Juni 2011

# Situation

- dena-Netzstudie I (2005): 850 km Netzausbau bis 2015  
(Umsetzung Stand 2010: rund 90 km)
- dena-Netzstudie II (2010): weitere 3.600 km Leitungen  
bis 2020
- Atom-Moratorium
- Atom-Ausstieg

# Herausforderung

- Schnelle, bedarfsgerechte Umsetzung des Ausbaubedarfs
- Kürzere Behördenverfahren
- Einheitliche Genehmigungsmaßstäbe
- Keine trennenden Landesgrenzen

# Lösung (1)

## ■ Beschleunigung durch Abschichtung:

- » NABEG - Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
  - Kabinettsbeschluss vom 6. Juni 2011
  - Fraktionsvorlage vom 6. Juni 2011 - BT-Drs. 17/6073
  
- » Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften
  - Kabinettsbeschluss vom 6. Juni 2011
  - Fraktionsvorlage vom 6. Juni 2011 – BT-Drs. 17/6072
  
- » Teilweise eigenständiges Gesetz (NABEG), teilweise Ergänzung des EnWG (NABEG und EnWG-NeuregelungsG)

# Lösung (2)

## Abschichtung durch

- » Szenariorahmen
- » Netzentwicklungsplan
- » Bundesbedarfsplan
- » Bundesfachplanung
- » Bundesnetzplan
- » Antrag auf Planfeststellungsbeschluss
- » Planfeststellung

# Abschichtung durch EnWG neu (1)

## Szenariorahmen, § 12a EnWG neu

- » Was?
  - Darstellung von Erzeugung und Verbrauch
  - mindestens drei Entwicklungspfade für die nächsten 10 Jahre
- » Wer? ÜNB gemeinsam zur Vorlage bei der BNetzA
- » Verfahren: BNetzA
  - **Öffentlichkeitsbeteiligung**
  - Genehmigung unter Berücksichtigung der Ergebnisse Öffentlichkeitsbeteiligung

# Abschichtung durch EnWG neu (2)

## Netzentwicklungsplan, § 12b EnWG neu

### » Was?

- Maßnahmen der nächsten 10 Jahre, jährliche Fortschreibung
- zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes auf Grundlage Szenariorahmen
- mit Priorisierung besonders dringlicher Vorhaben

### » Wer? ÜNB gemeinsam

### » Verfahren:

- **Öffentlichkeitsbeteiligung** der ÜNB im Internet vor Vorlage bei der BNetzA
- **Öffentlichkeitsbeteiligung** durch BNetzA im Verfahren
- SUP (Umweltbericht) durch BNetzA, § 14g UVPG, auf Grundlage der Daten der ÜNB
- BNetzA bestätigt den Netzentwicklungsplan, § 12c EnWG neu, oder verlangt Änderungen

# Abschichtung durch EnWG neu (3)

## Bundesbedarfsplan, § 12e EnWG neu

### » Was?

- Netzentwicklungsplan mit Kennzeichnung prioritärer Vorhaben als Entwurf des Bundesbedarfsplans
- Erdkabel können für einzelne Vorhaben vorgesehen werden
- Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf sind festgestellt (Planrechtfertigung)

### » Wer?

- BNetzA: alle 3 Jahre zur Vorlage an die Bundesregierung
- Bundesregierung legt Plan dem Gesetzgeber vor, dieser soll ihn als Gesetz beschließen

### » Verfahren:

- Festlegung als Gesetz

# Abschichtung NABEG (1)

## Bundesfachplanung, §§ 4 ff. NABEG

### » Was?

- Ziel: Festlegung eines Trassenkorridors (500 - 1000 m Breite)
- für Höchstspannungsleitungen
- die nach dem Bundesbedarfsplan überregional oder europäisch bedeutsam sind
- Prüfung der Raumverträglichkeit (einschließlich möglicher Alternativen)
- „Grundlage“ für Planfeststellung

### » Wer?

- Einzelne ÜNB

# Abschichtung NABEG (2)

## » Verfahren

- Antrag des Vorhabenträgers bei BNetzA nach Bundesbedarfsplanung
  - BNetzA kann Frist setzen und Zwangsgeld bis 250 T€ verhängen
- Antragskonferenz zur Festlegung des konkreten Gegenstands der Bundesfachplanung
  - gleichzeitig Scoping-Termin nach UVPG mit Behörden und Vereinigungen
  - Antragskonferenz ist öffentlich (aber keine Öffentlichkeitsbeteiligung)
  - Festlegung des Untersuchungsrahmens binnen zwei Monaten nach Antragstellung
- BNetzA kann abweichend vom Antrag Trassenkorridor festlegen

# Abschichtung NABEG (3)

- Vorlage der Unterlagen nach Ergebnissen Antragskonferenz – ggf. mit vom Antrag abweichendem Trassenverlauf
  - binnen angemessener, von BNetzA zu setzender Frist
- Dann: Behördenbeteiligung
- **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 14i UVPG:**
  - ausdrücklich: Keine Präklusion, § 9 Abs. 6 Satz 2 NABEG
- **Erörterungstermin, § 10 NABEG**

# Abschichtung NABEG (4)

## Abschluss Bundesfachplanung:

- » Entscheidung über die Bundesfachplanung
  - Durch die BNetzA
  - Mit der Feststellung des Verlaufs des Trassenkorridors
  - Und einer Bewertung der Umweltauswirkungen
  - Sowie dem Ergebnis der Alternativenprüfung
- » Frist für die Entscheidung: 6 Monate nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen
  - Keine Sanktion bei fruchtlosem Fristablauf
- » Entscheidung ist zu veröffentlichen

# Abschichtung NABEG (5)

## » Rechtsbehelfe

- Länder können Einwendungen erheben  
BNetzA muss zu den Einwendungen Stellung nehmen
- Private: Anfechtung nur inzident mit Rechtsmittel gegen Planfeststellungsbeschluss, § 15 Abs. 3 NABEG
- Kommunen: Nicht ausdrücklich geregelt, sie können voraussichtlich nur gegen den Planfeststellungsbeschluss vorgehen

# Abschichtung NABEG (6)

## ■ Folge:

- » Entscheidung ist verbindlich für nachfolgende Planfeststellung
- » Vorhabenträger muss in angemessener Frist „Antrag stellen“ (auf Planfeststellung?)
- » Möglichkeit der Veränderungssperre, § 16 NABEG

## ■ Bundesnetzplan als Zusammenführung aller Bundesfachplanungen im (BNetzA)

# Planfeststellung NABEG (1)

## Betroffene Vorhaben:

- » Höchstspannungsleitungen mit überregionaler oder europäischer Bedeutung
  - Gemäß Kennzeichnung im Bundesbedarfsplan
- » Nebenanlagen gemeinsam mit Leitungen
  - Umspannanlagen
  - Netzverknüpfungspunkte
  - ...

# Planfeststellung NABEG (2)

## ■ „Antrag auf Planfeststellungsbeschluss“, § 19 NABEG

- » Regelung im NABEG mit ergänzendem Verweis auf EnWG
- » Antrag des Vorhabenträgers bei BNetzA
- » Mit „Vorschlag“ für eine Trasse und Darlegung von Alternativen
- » Erläuterung der Alternativen incl. Umweltbericht
- » Antragskonferenz
  - Vorhabenträger, Vereinigungen, TöB
  - Antragskonferenz ist **öffentlich**
  - Antragskonferenz soll den eigentlichen Plan vorbereiten

# Planfeststellung NABEG (3)

## Einreichung des Plans - „eigentlicher Antrag auf Planfeststellung

- » Bei der BNetzA als Planfeststellungsbehörde
- » Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz
- » Anhörungsverfahren
  - TöB
  - **Öffentlichkeitsbeteiligung**: Auslegung mit der Möglichkeit Einwendungen zu erheben
    - für diejenigen, deren Belange berührt werden,
    - sowie für Vereinigungen
- » Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 bis 5 VwVfG
- » UVP nur hinsichtlich zusätzlicher Umweltauswirkungen
  - soweit nicht schon durch SUP in vorgelagerten Verfahren abgedeckt

# Planfeststellung NABEG (4)

## Rechtsschutz

- » Nur Planfeststellungsbeschlüsse können angefochten werden
  - keine erstinstanzliche Zuständigkeit BVerwG
  - für NABEG-Leitungen vor dem OVG Münster
- » Keine Präklusion hinsichtlich der vorgelagerten Planungsstufen

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



## SCHOLTKA & PARTNER Rechtsanwälte

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Rechtsanwalt Dr. Dominik Greinacher  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Meinekestraße 4  
D - 10719 Berlin

Tel: (49) 30 – 50 96 95 - 0  
Fax: (49) 30 – 50 96 95 - 77

E-Mail: [greinacher@scholtka-partner.de](mailto:greinacher@scholtka-partner.de)  
Internet: [www.scholtka-partner.de](http://www.scholtka-partner.de)